



KONZESSIONSVERTRAG
EWD
(ELEKTRIZITÄTS- UND WASSER-
VERSORGUNG DERENDINGEN)

Selbständig öffentlich-rechtliche Unternehmung (SörU)

Genehmigungen:

Durch die Gemeindeversammlung am

12. März 2013

Durch den Verwaltungsrat EWD am

Ausgabe a) 11.12.2001

Ausgabe b) 4.12.2007

Ausgabe c)

Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Derendingen (Gemeinde) und der EWD (Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen)

§ 1

Gegenstand des Vertrags

¹ Die Gemeinde erteilt der EWD den Auftrag, während der Dauer dieses Vertrags, auf ihrem Gemeindegebiet, gewerbsmässig Energie und Wasser abzugeben und die erforderlichen Leitungen und Anlagen zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.

~~² Die EWD erbringt für die Gemeinde weitere Dienstleistungen, wie beispielsweise~~

- ~~• Öffentliche Beleuchtung~~
- ~~• Erteilung und Überwachung von Installationskonzessionen~~
- ~~• Verrechnung, Inkasso und Mutationen für Abwassergebühren~~
- ~~• Durchführung der Feuerungskontrolle~~

~~³ Die näheren Einzelheiten für die Erbringung dieser weiteren Dienstleistungen werden separat geregelt.~~

^{4 2} Die EWD ist berechtigt, für die Gemeinde oder Dritte weitere Dienstleistungen oder Tätigkeiten zu erbringen, sofern dadurch die ordnungsgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Hoheitliche Befugnisse

¹ Im Umfang der übertragenen Aufgaben wird die EWD im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit dem Vollzug der damit verbundenen öffentlichen Aufgaben betraut. ~~So übernimmt sie namentlich die Versorgungspflicht für Energie und Wasser und ist zuständig für den Hydrantenlöschschutz. Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, überträgt die Gemeinde die notwendigen hoheitlichen Befugnisse an die EWD. **Die Gemeinde überträgt der EWD die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen hoheitlichen Befugnisse.**~~

² **Die EWD übernimmt namentlich:**

- **Die Versorgungspflicht für Energie und Wasser**
- **Die Löschwasserversorgung**
- **Die Feuerungskontrolle.**

³ Solange das Verhältnis zwischen der EWD und den Bezüglern von Energie und Wasser als öffentlich-rechtlich betrachtet wird, ist die EWD ermächtigt, diesbezügliche Verfügungen zu erlassen. Sie beachtet dabei die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts.

§ 3

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Die EWD beachtet bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben insbesondere die folgenden Grundsätze:

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen
- **Erschliessungs- und Versorgungspflicht für Elektrizität und Wasser im Gemeindegebiet gemäss den gesetzlichen Vorgaben**
- ~~• Versorgungspflicht für Elektrizität und Wasser im Gemeindegebiet gemäss den gesetzlichen Vorgaben~~
- Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der Leistungserbringung
- Versorgungssicherheit und branchenüblicher technischer Stand der Anlagen
- Zusammenarbeit und Koordination mit der Gemeindeverwaltung

§ 4

Benutzung von
öffentlichem
Grund und Boden

¹ Die EWD ist berechtigt, für ihre Verteilanlagen den öffentlichen Grund zu beanspruchen. Die Art und Weise der Beanspruchung ist mit den zuständigen Gemeindebehörden abzusprechen.

² Die Kosten für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands gehen zulasten der EWD.

³ Werden Arbeiten gleichzeitig mit solchen der Gemeinde ausgeführt, so werden die Kosten nach Massgabe der beidseitigen Interessen aufgeteilt.

§ 5

Übernahme des
Betriebs der
Energie- und
Wasserversor-
gung

¹ Die EWD übernimmt per 1. April 2002 die gesamten Geschäftsaktivitäten der Energie- und Wasserversorgung inklusive aller damit verbundenen Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten.

² Sie garantiert der Gemeinde die Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen und stellt die Gemeinde frei von allfälligen Ansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Energie- und Wasserversorgung gegen diese erhoben werden könnten.

§ 6

Abgeltung an die
Gemeinde

¹ Für das ausschliessliche Recht zur Benützung von Grund und Boden entrichtet die EWD der Gemeinde Derendingen für den nach § 1 dieses Vertrages zu erfüllenden Versorgungsauftrag eine jährliche Konzessionsabgabe, welche sich nach den folgenden Regeln bemisst:

- CHF 3.00 pro Laufmeter Rohrblockanlage für das Netz der Elektrizitätsversorgung

- CHF 1.50 pro Laufmeter Rohranlage für das Netz der Wasserversorgung

² Die Ausrichtung erfolgt drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs. Es wird zudem vereinbart, dass erstmals nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss beide Vertragsparteien die Neufestlegung der Abgeltung verlangen können. Wünscht eine Vertragspartei eine derartige Anpassung, teilt sie dies mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der anderen Vertragspartei schriftlich mit. Sofern keine fristgerechte Mitteilung erfolgt, hat der Abgeltungsbetrag für fünf weitere Jahre Gültigkeit.

§ 7

Öffentliche
Beleuchtung

¹ Die EWD erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung der Strassen und Plätze im Auftrag der Gemeinde. Die entsprechenden Aufwendungen werden der Gemeinde zu marktüblichen Preisen verrechnet. Die Stromlieferung für die öffentliche Beleuchtung richtet sich nach den Preisen für die Abgabe der elektrischen Energie.

Zur Regelung der Einzelheit schliesst der Gemeinderat mit der EWD einen Betriebsführungsvertrag ab.

§ 8

Öffentliche Brunnen

¹ Die öffentlichen Brunnen werden durch die Gemeinde erstellt.

² Anschluss, Reparatur- und Brunneninstallationen sowie die Reinigung der öffentlichen Brunnen gehen zulasten der Gemeinde.

Bereitstellung von Wasser zur Brandbekämpfung	<p>§ 9</p> <p>¹ Die EWD verpflichtet sich, jederzeit einen für Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat nach der Bestimmung der Solothurnischen Gebäudeversicherung bereitzuhalten.</p> <p>² Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der EWD angeschlossenen Hydranten. Die Standorte der Hydranten sowie die Lichtweite der Zuleitungen werden von der EWD im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Solothurnischen Gebäudeversicherung festgelegt. Die EWD finanziert der Gemeinde die Lieferung, die Montage und den Unterhalt der Hydranten samt den dazugehörigen Wasserleitungen.</p> <p>³ Die von der Solothurnischen Gebäudeversicherung ausgerichteten Beiträge an die Kosten für die Neuerstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Löschwasserversorgungen, Hydrantenanlagen, Feuerwehrröhren, Reservoirs und Schwellvorrichtungen stehen der EWD zu.</p>
Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Gemeinde	<p>§ 10</p> <p>¹ Die EWD stellt der Gemeinde für folgende Zwecke unentgeltlich Wasser zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brandbekämpfung - Feuerwehrrübungen - Brunnenwasser <p>² Für alle übrigen Wasserlieferungen an die Gemeinde erfolgt die Abgabe über Wassermesser, der Verbrauch wird zum allgemeinen Wassertarif in Rechnung gestellt.</p>
Dienstleistungen	<p>§ 11</p> <p>¹ Dienstleistungen zwischen der EWD und der Gemeinde werden in der Regel gegenseitig in Rechnung gestellt.</p> <p>² Die Rechnungstellung erfolgt in der Regel aufgrund des effektiven Aufwands.</p> <p>³ Die EWD und die Gemeinde können Pauschalvereinbarungen treffen.</p>
Vertragsdauer	<p>§ 12</p> <p>¹ Der vorliegende Konzessionsvertrag beginnt am 1. Januar 2008 und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen worden.</p> <p>² Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals nach Ablauf von fünf Jahren schriftlich gekündigt werden. Dabei ist eine zweijährige Kündigungsfrist einzuhalten.</p> <p>³ Die Gemeinde hat das Recht, bei Vertragskündigung die bestehenden Netze und Anlagen der EWD in ihr Eigentum zurückzuübertragen.</p>
Ausschluss der Übertragbarkeit	<p>§ 13</p> <p>Die EWD ist nicht befugt, ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie Leitungsnetze und dazugehörige Anlagen auf Dritte zu übertragen.</p>

	§ 14
Exklusivität	Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags selbst keine Leistungen im Tätigkeitsbereich der EWD anzubieten und Dritten keine weiteren Leistungsaufträge zu erteilen, welche die EWD konkurrenzieren.
	§ 15
Schiedskommission	<p>¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, allfällige Streitigkeiten vor Anrufung der zuständigen Behörden oder Gerichte einer dreiköpfigen Schiedskommission zu unterbreiten.</p> <p>² Jede Vertragspartei bestimmt ein Mitglied der Kommission.</p> <p>³ Die beiden von den Vertragsparteien ernannten Kommissionsmitglieder bestimmen gemeinsam den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kommission. Können sie sich nicht einigen, wird der oder die Vorsitzende vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn bezeichnet.</p>
	§ 16
Inkrafttreten	Dieser Konzessionsvertrag tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Verwaltungsrat der EWD auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen vom **12. März 2013** genehmigt:

Einwohnergemeinde Derendingen

Gemeindepräsident:

Leiterin Administration:

Kuno Tschumi

Béatrice Müller

Durch den Verwaltungsrat der EWD mit Verwaltungsratsbeschluss vom 12. Februar 2013 genehmigt.

Verwaltungsratspräsident:

Geschäftsleiter:

Michael Käsermann

Martin Reinhard